

Ziel-Wertschwankungsreserve

Die richtige Höhe

Mit einer Ziel-Wertschwankungsreserve von rund 15 Prozent ist eine Pensionskasse in guter Gesellschaft. Bei dieser Grössenordnung sind normalerweise alle Kontrollorgane zufrieden. Neben diesem Peer-Group-Argument gibt es allerdings passendere Ansätze, mit denen die Ziel-Wertschwankungsreserve bestimmt werden kann.

IN KÜRZE

Die richtige Höhe des Sicherheitsbedürfnisses hängt auch massgeblich von der Passivseite und von der Arbeitgebersituation ab. Objektive Kriterien ermöglichen darüber hinaus eine Eingrenzung eines vernünftigen Sicherheitsniveaus.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Ziel-Wertschwankungsreserve (Ziel-WSR) ist die mögliche Schwankung auf den Vermögensanlagen. Mittels eines Sicherheitsbedürfnisses wird danach festgelegt, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Unterdeckung akzeptiert wird. Dieses Sicherheitsniveau steuert massgeblich die Höhe der Ziel-WSR und soll hier genauer beleuchtet werden.

Erholungspotenzial

Der rechtliche Rahmen zur Bestimmung der Ziel-WSR ist sehr offen. Letztlich ist ihre Höhe ein Element der Sicherheit gemäss Art. 65 BVG und Art. 50 BVV 2, die Festlegung liegt in der Kompetenz des obersten Organs gemäss Art. 51a BVG. Zum Sinn der WSR hat sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) folgendermassen geäussert: «Die Wertschwankungsreserve bezweckt, negative Wertveränderungen in den Vermögensanlagen zu kompensieren.»¹

Die zentrale Frage hierbei ist: Was bedeutet «kompensieren»? Spätestens seit der Art. 65c BVG im 2005 dazu gekommen ist, der eine zeitweilige Unterdeckung zulässt, kann im Unterschied zu privaten Versicherern damit nicht «Unterdeckung verhindern» gemeint sein.

Der Sicherheitsgedanke muss längerfristig verstanden werden. Entscheidend hierbei ist die Fähigkeit, sich aus der Unterdeckung wieder erholen zu können. Diese Fähigkeit hängt von der Struktur der Pensionskasse ab. Je grösser der Anteil aktiver Versicherter, desto einfacher

wird es, eine Unterdeckung zu überdauern. Dagegen führt eine Unterdeckung bei hohem Rentneranteil aufgrund des Mittelabflusses zu einer erhöhten Sollrendite und damit zu grösseren Schwierigkeiten, bis hin zu einem regelrechten Teufelskreis. Je höher der Rentneranteil, desto mehr Vorsicht ist geboten. Dies betrifft auch das Sicherheitsniveau der Ziel-WSR.

Ein weiterer Faktor des Erholungspotenzials ist die Flexibilität in Unterdeckung oder bei knapper Überdeckung, Massnahmen zum Deckungsgradaufbau ergreifen zu können. So haben beispielsweise Sammeleinrichtungen oftmals weniger Möglichkeiten, in Unterdeckung rigoros einzugreifen, als patronale Stiftungen, und Leistungsprimatkassen weniger Möglichkeiten, bei knapper Überdeckung den Deckungsgrad weiter aufzubauen als Beitragsprimatkassen. Je eingeschränkter die Möglichkeiten, desto höher sollte das Sicherheitsniveau der Ziel-WSR sein.

Arbeitgebersituation

Neben dem Erholungspotenzial ist die Arbeitgebersituation ein entscheidender Faktor für das Sicherheitsbedürfnis. Bei einer Teilliquidation manifestiert sich die Unterdeckung unmittelbar. In der Beurteilung des Risikos ist in der heute üblichen Ausgestaltung des Teilliquidationsreglements oft nicht mehr die Sicht der Pensionskasse entscheidend, sondern des potenziell austretenden Bestands. Er leidet unter der Unterdeckung und ist bei einer Restrukturierung dann doppelt hart getroffen, einmal der Job-Verlust und dann noch die verringerte Austrittsleistung. Ist das Umfeld des Arbeitgebers



Roger Baumann
Gründungspartner der
c-alm AG

¹ BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 104, Ziffer 627, Abschnitt 3.

also von Unsicherheit geprägt, die Teilliquidationen zur Folge haben kann, dann ist die Unterdeckung mit grösserem Sicherheitsbedürfnis zu vermeiden zum Schutz des betroffenen Bestands.

Ist der Arbeitgeber gar gleichermassen von Marktkapriolen betroffen wie die Pensionskasse, wenn vermutlich gerade nach Börsencrashes Restrukturierungsmassnahmen ergriffen werden müssen, dann besteht ein erhöhtes Risiko des Zusammenfallens einer Unterdeckung und der Teilliquidationen. Umso grösser sollte das Sicherheitsbedürfnis sein.

Fachempfehlung FER 26

Diese Überlegungen zeigen die Bedeutung der Struktur, der Entwicklung und der Unsicherheit der Passivseite in Bezug auf die Sicherheit. Diese nachhaltige Sichtweise und der Einbezug der Entwicklung der Passivseite sind denn auch Gegenstand von Art. 50 Abs. 2 BVV2 und der FER26-Fachempfehlung:² «Wertschwankungsreserven werden mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gebildet. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.»

Liest man diese Fachempfehlung oder auch Art. 50 Abs. 2 BVV 2, dann wundert man sich, dass die Ziel-WSR üblicherweise im Anlagereglement und nicht im Rückstellungsreglement geregelt werden – wo sie auch nach Art. 48e BVV 2 eigentlich hingehören –, ohne auch nur mit einem Wort die Struktur der Passivseite zu erwähnen.

Einfluss der Leistungsanpassungen

Als weiteres Element ist das Verhalten des Führungsorgans beim Sicherheitsbedürfnis zu beachten. Beabsichtigt das Führungsorgan die freien Mittel unmittelbar zu verteilen, dann ist die Ziel-WSR

höher zu wählen, als wenn freie Mittel nur sehr zurückhaltend für Leistungsverbesserungen eingesetzt werden sollen. Dadurch, dass im ersten Fall der Deckungsgrad gar nicht über dem Ziel-Deckungsgrad sein kann, pendelt sich die WSR (deutlich) unterhalb der Ziel-WSR ein. Bereits der Beteiligungsplan unterhalb der Ziel-WSR soll beim Sicherheitsbedürfnis berücksichtigt werden.

Objektive Unter- und Obergrenze

Neben den erwähnten subjektiven Sicherheitsüberlegungen können objektive Grössen als Vergleichsgrössen für die Ziel-WSR herangezogen werden.

Die Untergrenze ergibt sich aus der Frage, wo sich der Deckungsgrad befinden müsste, damit die Pensionskasse nicht nur aktivseitig einen Schock «kompensieren» kann, sondern auch der passivseitige Worst-Case, sprich eine Liquidation problemlos durchführbar wäre. Diese wäre dann problemlos, wenn die Verpflichtungen risikofrei, das heisst mit der aktuellen Zinskurve und mit Zuschlag für die Mortalitätsrisiken, bewertet würden und der Deckungsgrad immer noch bei 100 Prozent wäre. Eine Insolvenz könnte dann auch bei Spaltung der Kasse in aktiv Versicherte und Rentner höchstwahrscheinlich abgewendet werden. Eine Liquidation mit einer Insolvenz als Folge ist bei Pensionskassen sehr selten. Für diese seltenen Fälle stellt die berufliche Vorsorge solidarisch ein Auffangnetz (Sicherheitsfonds) bereit. Eine Bewertung zur jederzeitigen Sicherstellung der risikofreien Liquidation ist für eine Pensionskasse entsprechend auch übertrieben.

Dennoch sollte eine solche Liquidation in der ultimativen Wohlfühlzone, in der freie Mittel ausgewiesen werden, theoretisch möglich sein. Das heisst, es sollten keine Mittel verteilt werden, bevor der passivseitige Worst-Case nicht sichergestellt ist.

Die Obergrenze dagegen ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Pensionskasse wahrlich nicht vorsichtiger sein muss als eine private Versicherung. Aufgrund der Rahmenbedingungen einer Pensionskasse (Non-Profit-Organisation, Arbeitgeberbindung und Obligatorium) ist die Risikofähigkeit einer Pensionskasse höher als jene einer privaten Versicherung.

Somit muss das Sicherheitsbedürfnis nicht höher sein.

Diese objektive Unter- und Obergrenze der Ziel-WSR sind beides Liquidationsüberlegungen und können mithilfe des Solvenztests PKST® sehr einfach ermittelt werden. Für die Untergrenze wird der Solvenzttest ohne Risikozuschlag (reine Liquidationsbewertung), für die Obergrenze mit dem gleichen Risikozuschlag wie für eine private Versicherung (Sicherheitsniveau Expected Shortfall 99 Prozent) berechnet.

Fazit

Bei der Festlegung der Ziel-WSR nur auf die Aktivseite abzustellen ist zu einfach. Die Passivseite ist zu berücksichtigen, wenn das Sicherheitsniveau festgelegt wird. Im (Rückstellungs-)Reglement sollte entsprechend vermerkt werden, dass das Sicherheitsniveau angepasst wird, wenn sich die Struktur der Passivseite, die Erwartung oder die Unsicherheit über die passivseitige Entwicklung ändern. Wenn dann bei zunehmendem Rentneranteil aus ALM-Überlegungen gleichzeitig mit der Erhöhung des Sicherheitsniveaus das Anlagerisiko reduziert wird, dann wird das Niveau der Ziel-WSR trotzdem angemessen hoch bleiben. Neben strukturellen Elementen beeinflusst die geplante Verwendung der freien Mittel die weitere Entwicklung des Deckungsgrads und sollte deshalb auch das Sicherheitsbedürfnis beeinflussen.

Die Angemessenheit der Höhe des Sicherheitsbedürfnisses kann an objektiven Kriterien gemessen werden. Hierbei spielen Liquidationsüberlegungen eine Rolle. Die Diskussion rund um das Sicherheitsbedürfnis liefert auch wertvollen Inputs für eine ALM-Studie. ■

² Empfehlungen zu Ziffer 4 der Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Personalsvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26 in der 2013 überarbeiteten Fassung.